II-3464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Nr. 176515

XIV. Gesetzgebungsperiode

1978 -03- 16

<u>Anfrage</u>

der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler, Dr. Gasperschitz und Genossen an den Bundeskanzler betreffend die Aufnahme von Frau Dr. Gertrude Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und Ernennung zum Ministerialrat.

In parlamentarischen Anfragen an den Bundeskanzler bzw. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (Zl 1217/J vom 2. Juni 1977, Zl. 1321/J vom 1. Juli 1977, Zl 1371/J vom 22. September 1977 und Zl. 1444/J vom 4. November 1977) wurden auf die entsprechende Frage über die dienstrechtliche Behandlung von Frau Dr. Gertrude Worel und über die Einrichtung eines Büros für Grundsatzfragen und Koordination folgende Antworten gegeben:

- 1. Die Aufnahme der Frau Dr. Gertrude Worel erfolgte mit Wirkung vom 19. April 1977.
- 2. Laut Beantwortung der Frage 1217/J durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurden Vordienstzeiten im Ausmaß von 19 J. 5 M. und 10 T. berücksichtigt. Als Vorrückungsstichtag ergibt sich der 19. November 1957.
- 3. Laut Fragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 21. November 1977 Zl. 1368/AB wurde der 1. 7. 1972 als Stichtag für die DKl. VII festgesetzt und dabei eine Dienstzeit von ca. 16 1/2 Jahren berücksichtigt.
- 4. Die Aufnahme erfolgte im Dienstzweig "Rechtskundiger Verwaltungsdienst".
- 5. Die Funktion eines Leiters des Büros für Grundsatzfragen und Koordination wurde nicht ausgeschrieben, weil es sich bei dieser Organisationseinheit angeblich nicht um eine Abteilung handelt.

Fest steht weiters, daß Frau Dr. Worel die Dienstprüfung nachgesehen wurde und daß Sie mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit einer Gesamtdienstzeit von 20 J. 1 M. und 22 T. zum Ministerialrat (Dienstklasse VIII) ernannt wurde. In dieser Dienstzeit wurden ihr mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes private Dienstzeiten im Ausmaß von 14 J. 8 M. und 3 T. aus öffentlichen Rücksichten und wegen der "besonderen Bedeutung" voll berücksichtigt. Eine ähnlich günstige Behandlung wurde bisher nur dem Dipl. Ing. Steiner zuteil, der - ebenso wie Ministerialrat Dr. Worel - aktives Mitglied der SPÖ ist und dem engsten Kreis um Dipl.Ing. Haiden angehört. Von diesen skandalösen Zuständen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde die Öffentlichkeit sogar durch die Presse (Artikel im profil vom 13. 12. 1977 und in der Kronenzeitung vom 7. Jänner 1978 und vom 24. Jänner 1978 in der Rubrik "Staberl") aufmerksam gemacht.

Nach Kenntnis der unterzeichneten Abgeordneten hätte Frau Dr. Worel nach den bestehenden Beförderungsrichtlinien als Angehörige des rechtskundigen Verwaltungsdienstes, die nicht mit der Leitung einer Abteilung und auch nicht mit der Stellvertretung des Abteilungsleiters betraut ist, eine Gesamtdienstzeit von mindestens 23 Jahren aufweisen müssen. Frau Dr. Worel wurde daher effektiv um 3 Jahre schneller befördert als es die Richtlinien erlauben.

In dem Interview, das Dr. Worel dem Profilredakteur gegeben hat, hat sie wörtlich ausgeführt, "ich kann ruhig schlafen, die Schwarzen haben es genauso gemacht".

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage

1. Wie ist es möglich, daß die Angaben hinsichtlich der Vordienstzeitanrechnung für Frau Dr. Worel in den Antworten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juli 1977 zur Anfrage Nr. 1217/J und des Bundeskanzlers vom 21. November 1977 zur Zl 1371/J um 2 Jahre differieren?

- 2. Welchem der ÖVP nahestehenden Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde während der Zeit der ÖVP-Alleinregierung die Prüfung für den Höheren Ministerialdienst bzw. für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst nachgesehen?
- 3. Welchem der ÖVP nahestehenden Beamten wurde während der ÖVP-Alleinregierung eine Verkürzung der Gesamtdienstzeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII um 3 Jahre gewährt?
- 4. Welche Verdienste um die Republik Österreich hat sich Frau Ministerialrat Dr. Worel die laut Auskunft des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nicht einmal Abteilungsleiter ist erworben, die diese Ausnahmebehandlung gegenüber bestqualifizierten und mit hohen Leitungsfunktionen ausgestatteten Beamten rechtfertigen?